



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 3 U 70/10 = 6 O 1698/09 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[...]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richter Dr. Haberland und Dr. Schnelle sowie die Richterin Dr. Siegert am 27.12.2010 beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 28.10.2010 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

2. Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 23.12.2010 wird zurückgewiesen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf € 13.434,99.

Gründe

I.

Die Berufung war gemäß § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der Berufungsfrist (§ 517 ZPO) eingelegt worden ist.

Das erstinstanzliche Urteil ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin laut Empfangsbekanntnis am 02.11.2010 zugestellt worden. Die Berufungsfrist endete deshalb mit Ablauf des 02.12.2010 (§ 517 ZPO). Nach § 519 Abs.1 ZPO wird die Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift beim Berufungsgericht, hier also beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat die Berufungsbegründung am 02.12.2010 - dem Tag des Ablaufs der Berufungsfrist - an das Amtsgericht B. per Telefax übermittelt, wo es um 16:20 Uhr einging. Ausweislich der Eingangsstempel ist die Telefaxkopie beim Berufungsgericht am 03.12.2010 um 7:47 Uhr eingegangen, das Original der Berufung am 06.12.2010. Beides war nach Ablauf der Berufungsfrist.

II.

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist vom 23.12.2010 ist gemäß §§ 233 ff. ZPO zulässig, aber nicht begründet.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin begründet den Wiedereinsetzungsantrag damit, dass er - nachdem er nach Erhalt der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer am 02.12.2010 die Berufungsschrift diktiert habe - seine stets sorgfältig und zuverlässig arbeitende Büroangestellte angewiesen habe, die Berufung auf Grund des drohenden Fristablaufs vorab per Telefax an das Berufungsgericht zu übersenden. Diese Weisung habe die Büroangestellte ausgeführt. Ihr sei aber dann ein Versehen dahingehend unterlaufen, dass sie statt der Telefaxnummer des Oberlandesgerichts die Telefaxnummer des Amtsgerichts Bremen herausgesucht, auf der Berufungsschrift vermerkt und in die Akte eingepflegt habe. Der Prozessbevollmächtigte

der Klägerin habe nach Ausdruck der Berufungsschrift nochmals den Adressaten, die Benennung des angegriffenen Urteils sowie den Inhalt der Berufungsschrift überprüft und dann unterzeichnet. Ein Vergleich der Telefaxnummer sowohl auf dem Schriftsatz als auch in der Akte sei von der Büroangestellten nochmals bei Eingabe in das Telefaxgerät vorgenommen worden. Erst nach Kontrolle des Sendeberichts habe sie die Frist gelöscht.

Der Fehler lediglich beim Heraussuchen der Telefaxnummer rechtfertige eine Wiedereinsetzung. Zudem sei der Kausalzusammenhang unterbrochen, weil beim Amtsgericht ohne weiteres erkennbar gewesen sei, dass es sich bei der Telefaxkopie um einen Irrläufer gehandelt habe, der umgehend an das zuständige Oberlandesgericht hätte weitergereicht werden müssen.

Der vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist jedoch nicht.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein Anwalt grundsätzlich verpflichtet, für eine Büroorganisation zu sorgen, die eine Überprüfung der durch Telefax übermittelten fristgebundenen Schriftsätze auch auf die Verwendung der zutreffenden Empfänger Nummer hin gewährleistet, und zwar dergestalt, dass bei der erforderlichen Ausgangskontrolle in der Regel ein Sendebericht ausgedruckt und überprüft werden muss, und zwar auch auf die Richtigkeit der verwendeten Empfänger Nummer (BGH, Beschluss vom 10.05.2006, XII ZB 267/04, NJW 2006, 2412, 2413 m.w.N.). Hier hat die Klägerin zwar glaubhaft gemacht, dass die Büroangestellte ihres Prozessbevollmächtigten nach der Übermittlung der Berufungsbegründung einen Sendebericht ausgedruckt und kontrolliert hat. Fraglich ist bereits, ob eine solche Kontrolle nicht der Anwalt persönlich vornehmen muss (vgl. BGH, a.a.O.). Jedenfalls ist dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen, dass auch überprüft wurde, ob es sich bei der aus dem Sendebericht ersichtlichen Telefaxnummer um diejenige des zuständigen Oberlandesgerichts handelte.

Mit dieser Begründung lässt sich ein der Klägerin nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Anwaltsverschulden aber nicht ausräumen. Ob in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten der Klägerin überhaupt allgemeine Büroanweisungen zur Ausgangskontrolle existierten, ist dem Wiedereinsetzungsgesuch nicht zu entnehmen. Insbesondere hätte sich eine solche Kontrolle nicht auf den Vergleich der Faxnummern im Sendebericht und im Schriftsatz beschränken dürfen, denn der Vergleich dieser beiden Faxnummern ist nur geeignet, einen Fehler bei der Eingabe der Nummer in das Faxgerät

aufzudecken, nicht aber sicherzustellen, dass die im Schriftsatz angegebene Faxnummer zutreffend ermittelt wurde. Die Ausgangskontrolle muss sich vielmehr auch darauf erstrecken, dass die Übermittlung an den richtigen Empfänger erfolgt ist (BGH, a.a.O., m.w.N.). Die bloße, auf Nachfrage des Anwalts abgegebene Versicherung der Büroangestellten, die zutreffende Empfängernummer ermittelt und in den Schriftsatz eingesetzt zu haben, vermag die anschließende Überprüfung dieses Vorgangs nicht zu ersetzen (BGH, a.a.O., m.w.N.).

2. Eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil die Berufung vom Empfangsgericht pflichtwidrig nicht unverzüglich weitergeleitet worden wäre.

Zwar wird die Adressierung eines fristwahrenden Schriftsatzes an ein unzuständiges Gericht nicht mehr als ursächlich angesehen für die Fristversäumung, die bei pflichtgemäßer Weiterleitung des Schreibens an das zuständige Gericht vermieden worden wäre (Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 233 Rn. 22b m.w.N.). Eine Wiedereinsetzung ist aber nur dann zu gewähren, wenn der Schriftsatz so rechtzeitig beim unzuständigen Gericht eingegangen ist, dass die fristgerechte Weiterleitung an das zuständige Gericht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erwartet werden konnte (BGH, Beschluss vom 03.09.1998, IX ZB 46/98, VersR 1999, 1170 f.; Zöller/Greger, a.a.O.). Das war hier nicht der Fall. Das Telefax mit der Berufungsschrift ist beim Amtsgericht Bremen am 02.12.2010, dem Tage des Fristablaufs, um 16:20 Uhr und damit bereits außerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingegangen. Ausweislich des Eingangsstempels des Oberlandesgerichts ist das Telefax hier am nächsten Tag, dem 03.12.2010 um 7:47 Uhr eingegangen. Diese Weiterleitung am nächsten Tage entspricht dem üblichen Geschäftsgang und führt nicht zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.

Dr. Haberland

Dr. Siegert

Dr. Schnelle